



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

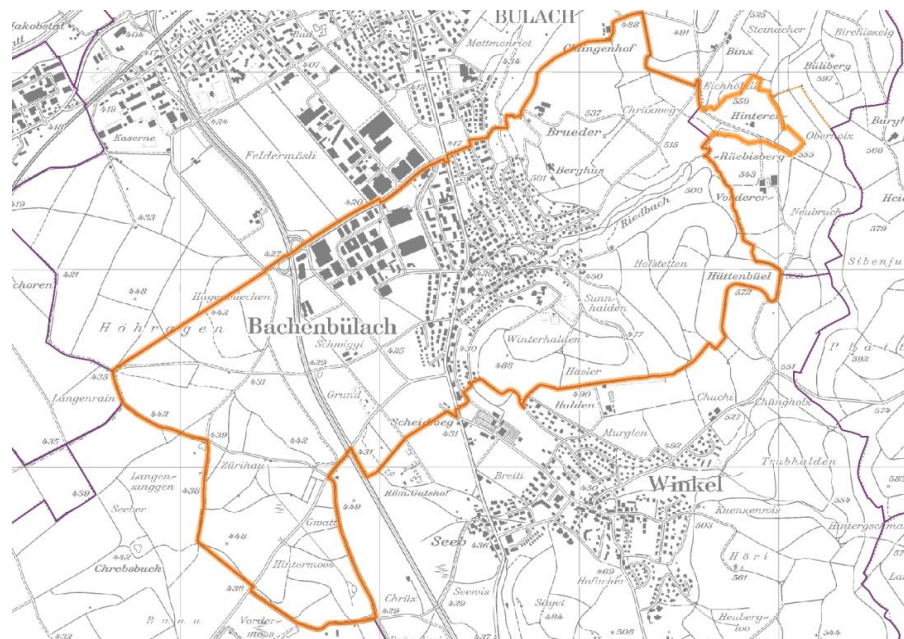
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: 0051, Bachenbülach

Sanierungsregion: Region Flughafen, FLH-31

Strassen: Grenzstrasse, Kasernenstrasse Zürichstrasse, A51

Berichtteil: Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



Büro für Raumplanung AG

5. Oktober 2022



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3	9
5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4	11
6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5	13
7. Erleichterungsantrag Abschnitt 6	15
8. Erleichterungsantrag Abschnitt 7	17
9. Erleichterungsantrag Abschnitt 8	19
10. Erleichterungsantrag Abschnitt 10	21



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

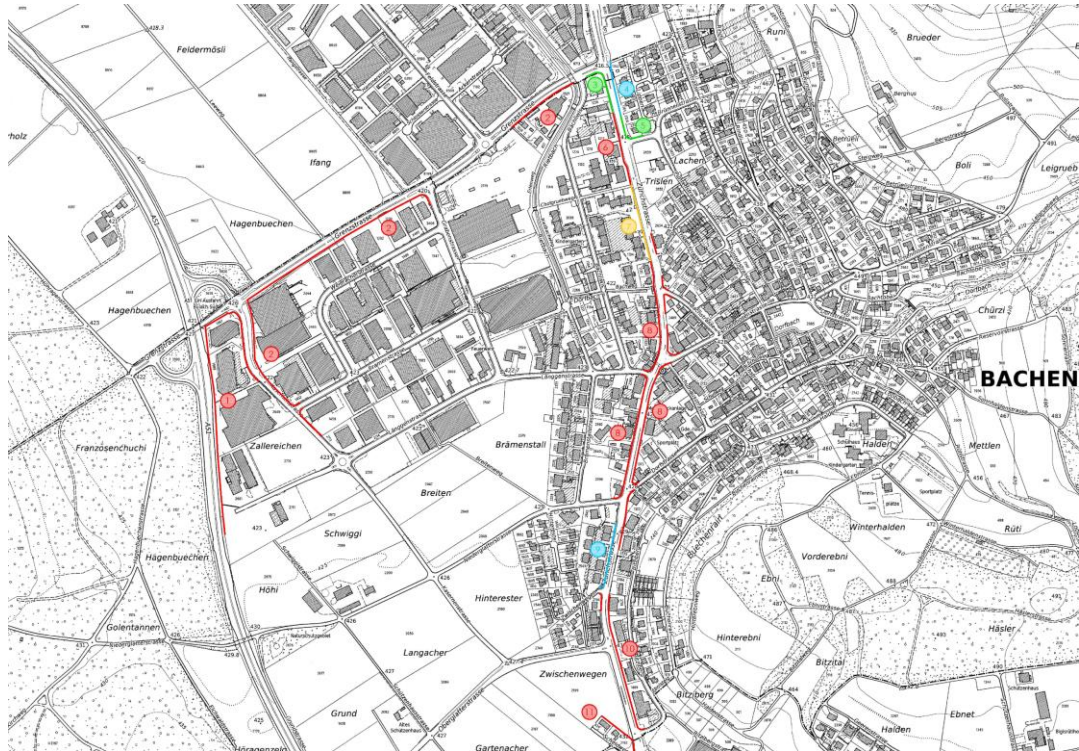
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 20. Oktober 2008 wurden die Staatsstrassen von Bülach in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Planausschnitt Bachenbülach aus der Vorstudie vom 20.10.2008



Die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte 3, 4, 5 und 7 (untersuchte Lärmschutzwände) wurden aufgrund aktueller Verkehrszahlen bzw. Lärmbelastungen im vorliegenden Teilbericht angepasst.

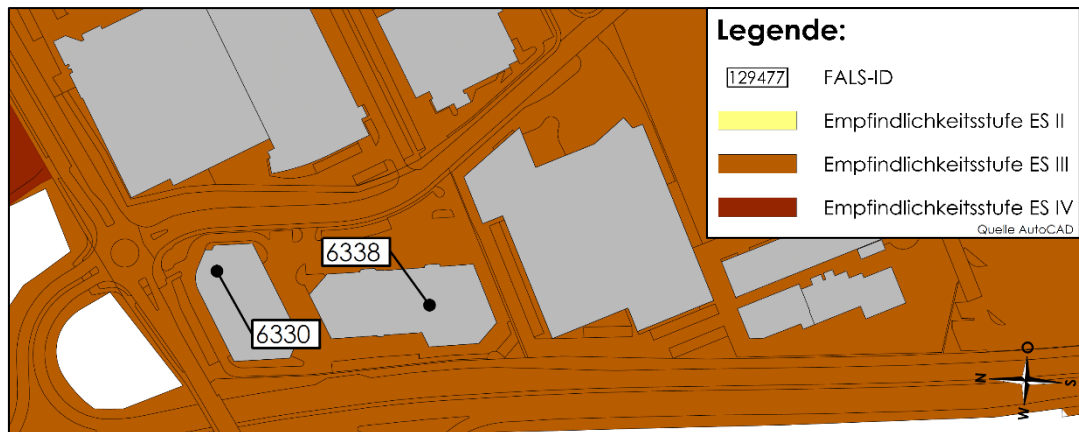
Für den Strassenabschnitt 9 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

Bei eingefärbten Gebäuden, welche hier nicht aufgeführt sind, ist in der Gebäudetabelle der Grund für die fehlende Erleichterung ersichtlich (Neubau nach 1985, nicht lärmempfindliche Nutzung, keine lärmempfindlichen Räume an der betroffenen Fassade, oder ähnliches).

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag


Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 V.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
6330	Kasernenstrasse 2	B	III	74	-
6338	Kasernenstrasse 4a + b	B	III	75	-

Legende:



B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW erreicht oder überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.

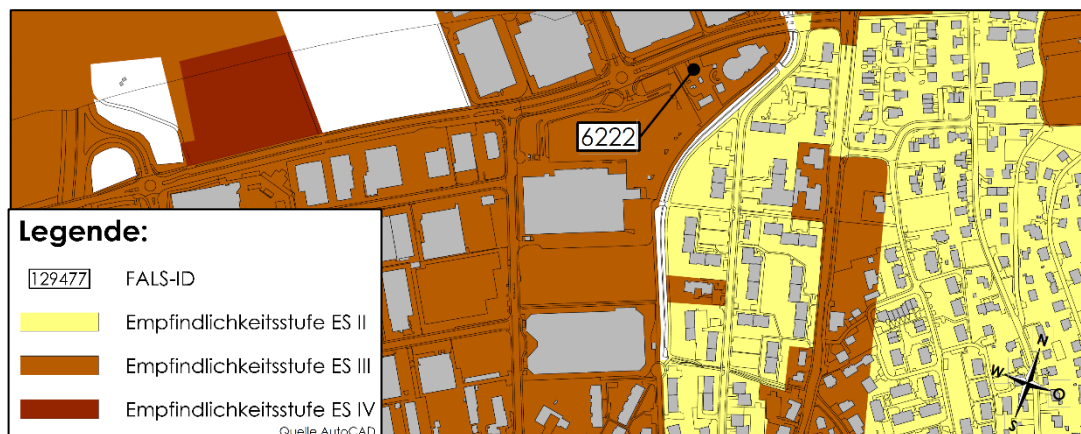
Aufgrund der Funktion der Hochleistungsstrasse A51 im übergeordneten Strassenetz mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von deutlich über 40'000 Fahrzeugen, ist eine Temporeduktion unverhältnismässig. Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
6222	Grenzstrasse 1	W	III	64	57

Legende:

W: Wohnnutzung

IGW überschritten



ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Die Wirkung einer Temporeduktion ist aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit am Tag nur bedingt geeignet. Für die Beurteilung einer Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h ist in diesem Beurteilungsbereich überwiegend das Kriterium „Lage im Siedlungsgebiet“ massgebend. Dieser Abschnitt befindet sich am Siedlungsrand und wird daher nur als bedingt geeignet beurteilt.

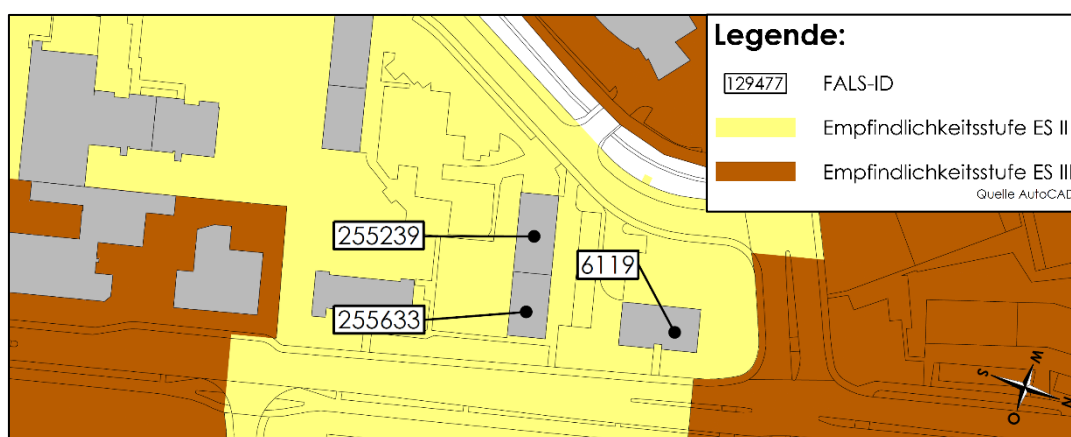
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Der Aufwand zum Schutz einer einzelnen Wohneinheit ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
255239	Bächliwis 42	W	II	59	51
255633	Bächliwis 44	W	II	64	56
6199	Bächliwis 46	W	II	65	58

Legende:

W: Wohnnutzung

IGW überschritten



ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

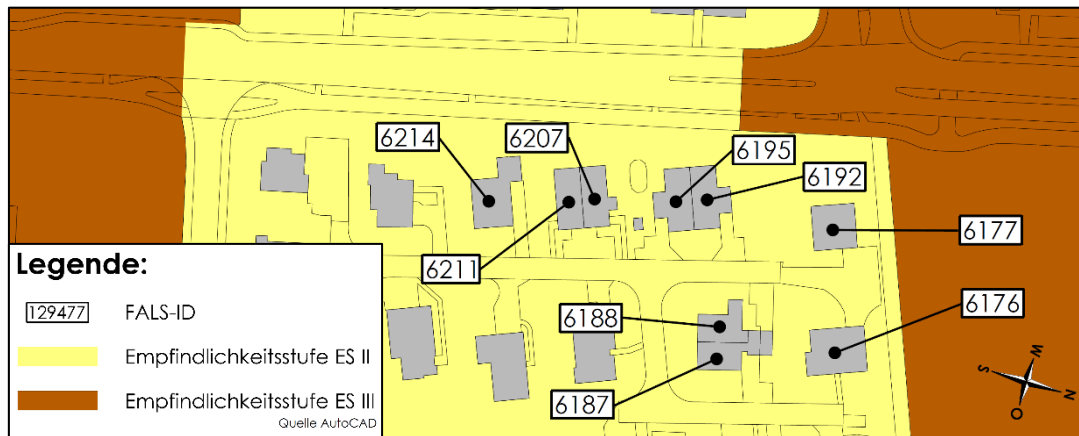
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Wirksamkeit einer untersuchten Lärmschutzwand ist ungenügend, das Kosten-Nutzen-Verhältnis (Wirtschaftlichkeit) nur knapp genügend.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
6207	Lippen 11	W	II	63	56
6195	Lippen 13a	W	II	64	57
6192	Lippen 13b	W	II	65	58
6177	Lippen 15	W	II	64	57
6188	Lippen 17	W	II	58	51
6187	Lippen 19	W	II	59	52
6176	Lippen 21	W	II	58	52
6214	Lippen 7	W	II	63	55
6211	Lippen 9	W	II	63	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Lippen 7, 9 und 11

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
6226	Lippen 3	W	II	63	55
6219	Lippen 5	W	II	62	54

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)

IGW überschritten



Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

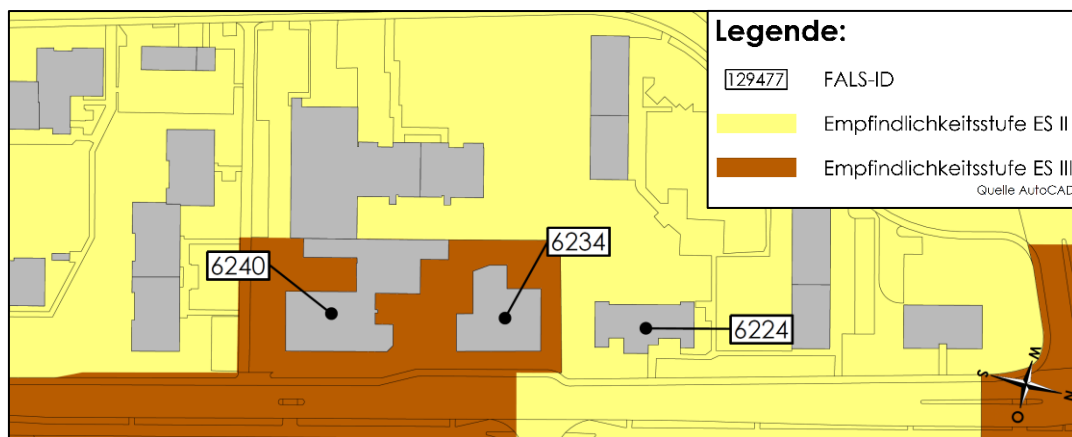
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Lippen 3 und 5.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
6240	Zürichstrasse 61	W	III	64	56
6234	Zürichstrasse 63	W	III	63	56
6224	Zürichstrasse 65	W	II	64	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)

IGW überschritten



Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

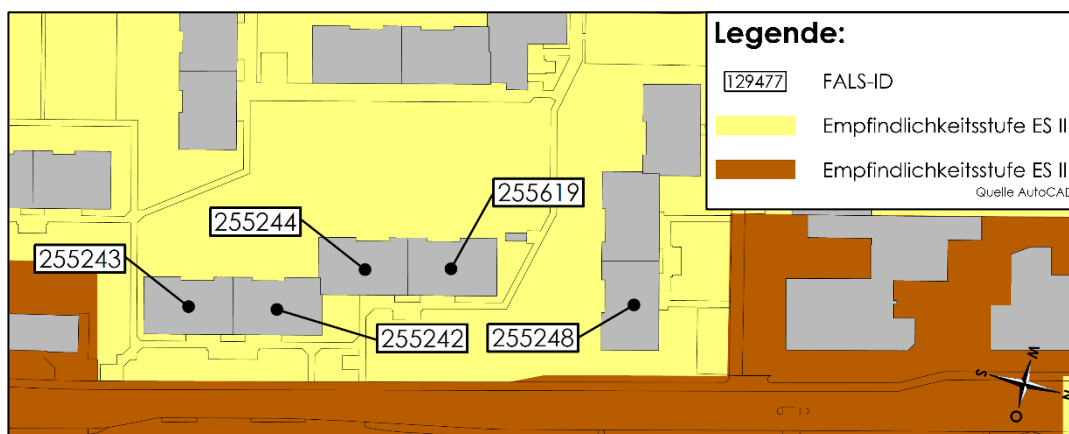
Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
255248	Bächliwis 32	W	II	63	55
255243	Zürichstrasse 53	W	II	63	55
255242	Zürichstrasse 55	W	II	63	55
255244	Zürichstrasse 57	W	II	59	51
255619	Zürichstrasse 59	W	II	59	52



Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

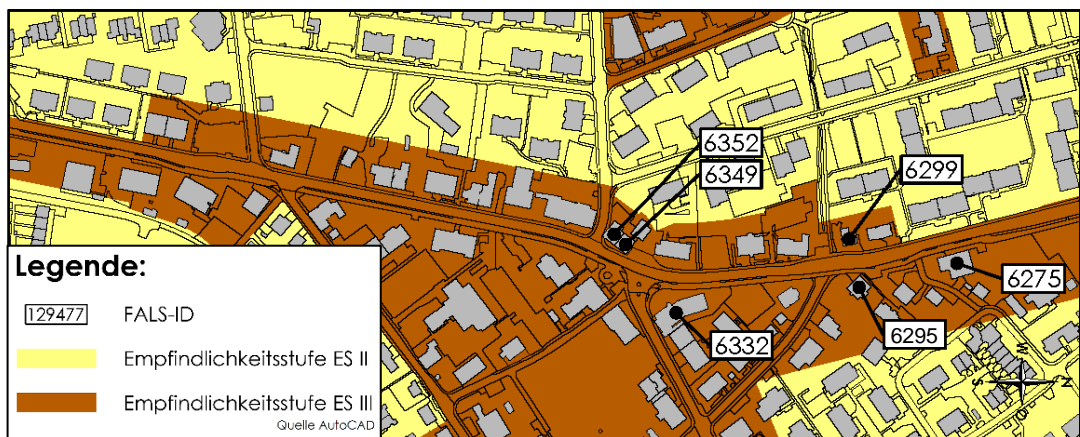
- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude werden nicht getroffen, da die Lärmschutzwand durch die Eigentümerschaft abgelehnt wurde.

9. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
6352	Länggenstrasse 2	W	III	66	56
6349	Länggenstrasse 4	W	III	67	58

6332	Zürichstrasse 44	W	III	65	56
6299	Zürichstrasse 49	W	III	65	56
6295	Zürichstrasse 50	W	III	65	56
6275	Zürichstrasse 54	W	III	65	57

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind aus folgenden Gründen nicht möglich (vgl. auch Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle):

- Der Einbau eines lärmarmen Belags ist nicht möglich, da in den kommenden Jahren keine Sanierungsmassnahmen an dieser Strasse geplant sind, mit denen Quellenmassnahmen umgesetzt werden könnten.
- Das Erscheinungsbild und Verkehrsregime stimmen mit den heute signalisierten 50 km/h überein. Der Langsamverkehr wird auf einem abgetrennten Fuss- und Veloweg geführt. Die Voraussetzung für eine beschränkte T30-Strecke im Zentrum wäre eine siedlungsorientierte Gestaltung und die Aufhebung der Personenunterführung. Aus diesen Gründen wird die Massnahme T30 als unverhältnismässig beurteilt.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine rückseitige Erschliessung ist zwar möglich, aber die entsprechenden Kosten unverhältnismässig.
- Im Strassenabschnitt liegen schützenswerte Bauten. Gemäss Inventar: Parz. Kat.-Nrn. 2396, 2394, 2393. Der Bau von Lärmschutzwänden ist nicht zulässig.
- Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
Das gilt insbesondere für die Liegenschaften: Zürichstrasse 44, Zürichstrasse 50 und Zürichstrasse 54.

10. Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 20.10.2008 definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, bei denen im Sanierungshorizont 2036 der Belastungsgrenzwert (IGW) an den massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
6512	Zürichstrasse 7	W	II	62	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2040)

IGW überschritten



Begründung

In den nächsten ca. 5 Jahren wird im Rahmen der Sanierung der Zürichstrasse im Abschnitt südlich der Einmündung Länggenstrasse ein lärmarter Belag eingebaut, womit an den meisten Gebäuden die IGW eingehalten werden können. Weitergehende Quellenmassnahmen nur für ein Gebäude sind unverhältnismässig.

Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Für das Gebäude Zürichstrasse 7 wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.